

**GEMEINDE KLEIN BELITZ**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4**  
**„Solarpark Groß Belitz“**

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

über die Berücksichtigung der Umweltbelange  
und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
sowie die Abwägung und die Wahl der Planungslösung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Belitz hat am 22.06.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Groß Belitz“ beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wies der Landkreis Rostock darauf hin, dass die Gemeinde mit der Plannummerierung 2 bereits eine Nummerierung wählt, die bereits für ein anderes Planverfahren, welches aufgehoben wurde, gewählt wurde. Die Gemeinde Klein Belitz entschied sich daher dazu, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan künftig mit der Nr. 4 fortzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Die Gemeinde beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Groß Belitz“, einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Vollzug der Energiewende zu leisten.

Zudem liegt das Plangebiet im Bereich einer ehemaligen Sandgrube. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 beabsichtigt die Gemeinde darüber hinaus eine Renaturierung der Sandgrube.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes ist dieser gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang wurde die Institut biota GmbH u. a. mit der Erstellung eines Umweltberichts als eigenständige Unterlage zur Begründung des Bebauungsplanes beauftragt.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde eine Bestandsanalyse aller Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen durchgeführt, die Auswirkungen der Inhalte des Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter bewertet, eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeleitet.

Das überwiegend ackerbaulich genutzte Gebiet enthält Solle, Kleingewässer, Röhrichte, Riede, Frischwiesen und Gehölzstrukturen. Teilweise handelt es sich um geschützte Biotope und auch ein gesetzlich geschütztes Geotop ist im Untersuchungsgebiet vorhanden. Diese werden von Bebauung freigehalten.

Im Bereich der sensiblen Flächen (Biotope, Bodendenkmale) werden Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen notwendig, wie bauzeitliche Baumschutzmaßnahmen, bauzeitliche Schutzzäune. Hinsichtlich der Lage in Wasserschutzzone III müssen Photovoltaikanlagen im Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung geprüft werden.

Es ergeben sich artenschutzrechtliche Konfliktbereiche, denen mit Vermeidungsmaßnahmen wie der Bauzeitenregelung für Vögel und Amphibien und der Gehölzkontrolle auf Fledermausbesatz sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Umweltbericht, Kapitel 11.2) entgegengewirkt werden kann.

Der Kompensationsbedarf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 beträgt nach der HzE (MLU M-V 2019) 831.428,28 m<sup>2</sup> (83,1 ha), die im Rahmen des Vorhabens im Bereich des Bebauungsplanes ausgeglichen werden können: durch Extensivierungsmaßnahmen auf den Ackerflächen, Anlage von Gehölzstrukturen und Wiederherstellung von Stillgewässern in einem Umfang von 1.051.350,23 m<sup>2</sup>. Es bleibt ein Plus von 219.921,95 m<sup>2</sup> KFÄ.

Für die Fällung von vier § 19 geschützten Bäumen einer Baumreihe werden gemäß Baumschutzkompensationserlass bzw. Alleenerlass 4 Ersatzpflanzungen und Einzahlungen in den Alleenfonds M-V notwendig.

Die nachfolgende Tabelle ist eine zusammenfassende Übersicht der Schutzgüter hinsichtlich zu erwartender Auswirkungen, erforderlicher Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen. Dargelegt wird auch kurz der wesentliche Einfluss des Bebauungsplanes auf das jeweilige Schutzgut.

<b>Schutzgut</b>	<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<b>Anlagenbedingte Auswirkungen</b>	<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<b>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b>
Mensch/ menschliche Gesundheit	gering	gering	keine	keine
Aufgrund der temporären Begrenztheit und der überwiegend großen Entfernung zur Wohnbebauung werden die baubedingten Auswirkungen als gering eingestuft. Der Abstand der Solarfläche zur nächstgelegenen Siedlung Groß Belitz ist bei Betrachtung von Lärmemissionen und Blendwirkung der Anlage ausreichend groß.				
Tiere – Fledermäuse	gering-mittel	gering	gering	Gehölzkontrolle Fledermausbesatz
Tiere - Brutvögel	hoch	hoch	mittel	Bauzeitenregelung, Ersatz Nistkasten, Aufwertung umgebenden Offenlandes für Feldlerche, angepasste Unterhaltung PVA-Grünflächen
Tiere – Rast- und Zugvögel	gering	gering	keine	
Tiere – Reptilien	mittel	keine	keine	Strikte Einhaltung nördlichen Baufeldgrenze
Tiere – Amphibien	hoch	keine	keine	Bauzeitenregelung, strikte Einhaltung Baufeldgrenzen

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
<p>Es wurden die Artengruppen Brut- und Zugvogel, Reptilien und Amphibien untersucht. Die Artengruppe der Fledermäuse wurde im Bereich des Eingriffs in den Gehölzbestand entlang des zentralen Feldwegs berücksichtigt durch Erfassung potenzieller Baumquartiere. Beeinträchtigt werden Arten u.a. durch die Baufeldräumung; hier können negative Auswirkungen durch Schutzmaßnahmen vermieden oder gemindert werden. Dauerhafte Habitatverluste oder Minderungen der Habitatqualität werden durch die Aufwertung von Lebensräumen ersetzt. Für artenschutzrechtlich relevante Arten in den Gruppen der Fledermäuse, der Europäischen Vogel und der Amphibien sind Maßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) wie den Ersatz von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Aufwertung von Offenlandflächen vorzusehen. Für Zug- und Rastvögel ist das Untersuchungsgebiet von geringer Bedeutung; auf Basis der Begehungen wäre das Gebiet nicht als bedeutendes Rastgebiet einzustufen. Zur Koordination insbesondere der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Mit der Umsetzung entsprechender Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.</p>				
Biotope	hoch	gering	gering	Strikte Baufeldgrenzen, Baumschutz, ermittelter Kompensationsbedarf ist über Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, Baumausgleich erfolgt über Ausgleichspflanzungen
<p>Das Vorhaben bedeutet die Rodung von geschützten Bäumen (§ 19 NatSchAG M-V), die Qualitätsminderung von Lebensraumfunktionen. Eine Beeinträchtigung von geschützten Bäumen und Biotopen angrenzend an das Baufeld wird durch Schutzmaßnahmen gemindert. Der Verlust an Bäumen und Lebensraum wird im Rahmen von Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.</p>				
Lebensraumfunktion	gering	mittel	gering	Schutzmaßnahmen für Strukturen in Landschaft, Aufwertung Lebensraumfunktion vgl. Tiere - Brutvögel
<p>Aufgrund des Verlustes von Acker mit geringer Bedeutung und dem Verlust von Brutplätzen für bodenbrütende Arten (v.a. Feldlerche) entsteht eine mittlere anlagebedingte Auswirkung, die durch Schutz – und Ausgleichsmaßnahmen auf ein geringes Maß herabgesetzt werden kann.</p>				
Wasser	mittel	hoch	mittel	Anlagen in Wasserschutzgebieten müssen im Einzelfall auf Vereinbarkeit mit jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung geprüft werden.
<p>Das Plangebiet gehört zum Wasserschutzgebiet (Zone III). Der Eintritt von Schadstoffen in das Oberflächen- und Grundwasser während der Bauphase als auch während des Betriebs ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Im Norden des Plangebiets befindet sich der Graben aus dem Heideholz, im Südosten angrenzend an das Plangebiet die Beke. Beides sind berichtspflichtige Gewässer nach WRRL, ein Abstand unter Beachtung des jeweiligen Gewässerentwicklungsraums wurde eingehalten. Weitere Oberflächengewässer sind ein Graben im Nordosten sowie mehrere Kleingewässer, die ebenfalls nicht direkt betroffen sind.</p>				

<b>Schutzgut</b>	<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<b>Anlagenbedingte Auswirkungen</b>	<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<b>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b>
Fläche/ Landschaftlicher Freiraum	gering	mittel	keine	Abgedeckt über Kompensation der Biotope
Das Vorhaben betrifft überwiegend Randbereiche des hoch eingestuftes Freiraums und führt nicht zu seiner weiteren Zerschneidung.				
Boden	mittel	gering	mittel	Baubegleitender Bodenschutz DIN 19639, allgemeine Maßnahmen Bodenschutz während Bauphase, direkter Austausch defekter Module
Zur Beachtung des Bodenschutzes ist bei der Konzipierung, der Errichtung sowie des Betriebs einer Solaranlage eine Schadstofffreisetzung zu vermeiden. Ein baubegleitender Bodenschutz ist daher frühzeitig zu beteiligen. Eine qualitative Beeinträchtigung der Bodeneigenschaften ist durch die Bauphase zu erwarten. Hier wird im Zuge der Kabelverlegung direkt in das Bodengefüge eingegriffen. Die anlagebedingte Umnutzung des Bodens führt aber zur Verbesserung der Bodeneigenschaften von ackerwirtschaftlich genutzten Böden zu Grünland. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sollten defekte Module nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben.				
Klima/ Luft	gering	gering	gering	keine
Baubedingt kommt es temporär zu Luftverunreinigungen aufgrund der Baumaschinen. Die neu versiegelten Flächen reduzieren die Verdunstungs- und Versickerungsraten im Gebiet und die verschatteten Bereiche beeinflussen ebenfalls die Verdunstungseigenschaften, letztlich wird aber lediglich das lokale Mikroklima beeinflusst. Dem entgegen stehen auch positive Einflüsse wie die Frischluftproduktion durch das Grünland, welches die Ackerflächen ersetzt.				
Landschaft/ Landschaftsbild	gering	mittel	keine	Im Rahmen der multifunktionalen Kompensation ausgeglichen
Die Landschaft des Untersuchungsraums weist überwiegend geringe Bewertungen in Bezug auf das Landschaftsbild. Die Solarflächen stellen eine sichtbare optische Beeinträchtigung dar. Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftscharakters hin zu einer Technisierung der Landschaft („Energiewirtschaftslandschaft“), die sich im betrachteten Landschaftsraum allerdings erst kleinflächig auswirkt. Das Landschaftsbild kann im Rahmen der multifunktionalen Kompensation ausgeglichen werden.				
Schutzziele Natura-2000	keine	keine	keine	keine
Eine FFH-Vorprüfung ergab keine Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des angrenzenden Schutzgebiets oder seiner Erhaltungsziele.				
Kultur- und Sachgüter	hoch	mittel	keine	Strikte Einhaltung nördliches Baufeld, Abstimmung mit unterer Denkmalschutzbehörde
Im Plangebiet befinden sich drei Bodendenkmale, von denen ein Hügelgrab im Nordosten der geplanten Photovoltaikanlage von besonderer Wertigkeit ist. Das Hügelgrab ist sicher aus dem Bau Feld auszuschließen. Die Photovoltaikanlage befindet sich mit einem Mindestabstand von 20 m innerhalb eines 100 m Umkreises um das Hügelgrab. Eine direkte Beeinträchtigung ist nicht gegeben, allerdings wird das Erleben des Kulturgutes durch die zugebaute Fläche beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Einschränkung des Betriebs der Photovoltaikanlage an diesem Standort, werden die Auswirkungen von mittlerer Bedeutung eingeschätzt.				

## Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Abwägung und die Wahl der Planungslösung

Am 12.12.2023 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Belitz der Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand vom 11.01.2024 bis zum 12.02.2024 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende wesentliche Änderungen in den Entwurf der Planung eingearbeitet:

- Ergänzung der Begründung zum selbstständigen Bebauungsplan
- Aufnahme der vorhandenen Bodendenkmäler in die Planzeichnung
- Anpassung der Baugrenzen im Bereich der Landesstraße L 131
- Ergänzung der textlichen Festsetzung Pkt. 1.5 zu Niveauveränderungen

Darüber hinaus wurde ein Bodenschutzkonzept des „Grund Auf Ingenieurbüros“ sowie ein Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros IBB GmbH erarbeitet. Die Ergebnisse der Gutachten sind in den Entwurf eingearbeitet worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Belitz hat am 07.05.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand vom 17.06.2024 bis zum 19.07.2024 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis der Abwägung aus der förmlichen Beteiligung wurden folgende wesentliche Änderungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 eingearbeitet:

Die Ergänzungen beziehen sich fast ausschließlich auf die Begründung. Auf Hinweis des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ wurde die Baugrenze im Nordwesten angepasst. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer 2. Ordnung, zu dem ein mind. 7 m breiter Schutzstreifen herzustellen ist. Zur Berücksichtigung des erforderlichen Schutzstreifen wurde die Baugrenze um ca. 1 m geändert. Die Anpassungen sowie Ergänzungen wurden mit dem Vorhabenträger abgestimmt.

Klein Belitz, den .....

Der Bürgermeister